

den ist. Es schien daher dem Justiz-Ministerium rathsam, die Partikularrechte aller dieser Standesherrschaften zwar einzeln und unabhängig von einander zu bearbeiten, aber gleichzeitig vorzulegen und dadurch die Uebersicht derselben und insonderheit der Punkte, in welchen sie von den in den größern Landestheilen Westphalens abweichen, zu erleichtern.

Die in ihrem geographischen Umfange sehr beschränkten Grafschaften Lingen und Tecklenburg befinden sich mit den vorgedachten in gleichem Falle. Der Kommissarius hat die Provinzialrechte derselben zwar in dem 1830 im Druck erschienenen zweiten Bande des Provinzialrechts der Provinz Westphalen bearbeitet, allein die Deliberation mit den ständischen Deputirten ist in die nähere Prüfung seines Entwurfs nicht eingegangen, da sie von der Ansicht ausgingen, die besondern Rechte aller zum Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Münster gehörigen Landestheile in ein übereinstimmendes Recht zu verschmelzen. Da dieser Gesichtspunkt nicht angenommen worden; so ist das Partikularrecht der Grafschaften Lingen und Tecklenburg denen der übrigen kleinern Landestheilen der Provinz Westphalen beigefügt, damit es mit diesen zugleich zur Berathung gebracht werden könne.

Ob und in wie weit die materielle Verschmelzung derselben mit den Provinzialrechten größerer Landestheile der Provinz möglich, hängt eben so sehr von der vorgängigen Berathung dieser einzelnen Rechte ab, als die von mehreren Seiten in Antrag gebrachte Aufstellung allgemeiner provinzialrechtlicher Grundsätze für die ganze Provinz.

Berlin, den 1. Februar 1837.

v. Kampff.

I.

Partikularrecht

der

Grafschaft Becklinghausen.

I. E n t w u r f.

Erster Abschnitt.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 2.)

§. 1.

Die auf einem Landgut oder städtischen Grundstück befindlichen, obwohl zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht dienenden Sachen, Vorräthe von Gutserzeugnissen und von Düngung, Feldinventarium, Vieh aller Art, geschlagenes Holz, obwohl aus einem zum Gute gehörigen Walde entnommen, werden in der Regel nicht als Pertinenzstücke des Grundstücks angesehen.

I.
Pertinenz.

§. 2.

Zu einem Garten gehören alle zu dessen Anbau, Gebrauch und Auszierung dienende Gebäude, nicht aber die ebendazu dienenden Geräthschaften, Gefäße und Rüstungen, und eben so wenig Orangerie, Blumen, Bildsäulen und Gemälde, die in freier Luft aufgestellt sind.

§. 3.

Zu einem Gebäude gehören die zum Gebrauch in demselben dienenden Haus- und Bodenleitern, und diejenigen Feuereimer und Hacken, welche der Besitzer, zufolge bestehender Polizei-Vorschriften, zu haben verbunden ist; nicht aber sonstige Feuerlöschinstrumente, auch nicht bewegliche Ofen und damit in Verbindung stehende Ofenthüren.

§. 4.

Von der Mitte des Aprils bis Ende July darf kein Brennholz geschlagen werden, bei 1 Goldgulden Strafe für jeden Fall.

II.
Vom Eigenthum.

§. 5.

Kein Baum soll höher als einen Schuh über der Erde abgestammt werden, bei 1 Goldgulden Strafe.

§. 6.

Wer Holz aus einem Walde angekauft, oder sonst zu empfangen hat, soll solches nach dem letzten October fällen, und vor der Mitte Aprils aus dem Walde schaffen, bei Strafe der Confiscation. Wenn solches aber wegen nassen Bodens nicht geschehen kann; so muß der Forstbehörde davon Anzeige gemacht, und von dieser eine angemessene Frist bestimmt werden.

§. 7.

Städte und Gemeinen können, sowohl in den Bezirken der Marken, worauf denselben das Holz eigenthümlich gehört, als auch in eigenthümlichen mit Weibe-Contributen belasteten Büschen, den vierten Theil, andere Privatpersonen aber den achten Theil ihrer Walbung in Schonung legen, und sollen diese Schonungen von der Viehweide, wie auch vom Grafen, Streuselhauen und Laubkrägen befreit bleiben, bei Strafe eines halben Goldguldens.

§. 8.

Die Eigenthümer der Büsche sind befugt, auch Mahdelholz anzuziehen, und dürfen die zur Weide und zum Plaggenmatt Berechtigten, unter dem Vorwand, daß dieses die Grasnarbe vertilge, nicht widersprechen.

§. 9.

Die zur Weide Berechtigten sollen kein Vieh und keine Pferde ohne Hirten in den Wald auf die Weide bringen, bei 2 Goldgulden Strafe.

§. 10.

Die Viehtriften der Gemeinen in Privatwaldungen dürfen nur durch eine gemeine, unter einem eigenen bestehenden Hirten ausgehende Heerde ausgeübt werden.

§. 11.

In den Marken und Gemeinheiten darf jedoch das

III.
Hütungsge-
rechtigkeit.

Vieh, wo nicht das Gegentheil hergebracht, ohne Hirten gehen.

§. 12.

Ziegen dürfen gar nicht, weder in den Wald noch sonst wo, ausgetrieben werden, bei Strafe der Confiscation und dem Befinden nach, einer ferneren Selbstbuße.

§. 13.

Schaafe dürfen nicht in die Büsche getrieben werden, bei Strafe der Confiscation.

§. 14.

Hornvieh darf vom 1. Mai bis Michaelis nicht in die Hochwaldungen getrieben werden, falls nicht Jemand die Befugniß dazu rechtlich hergebracht hat.

§. 15.

Hirten sind alle diejenigen, welche in den Waldungen Vieh hüten und dürfen weder Art noch Weid bei sich führen, bei 1 Goldgulden Strafe.

§. 16.

Das in den Schonungen oder andern befreiten Waldungen betroffene Vieh soll confiscirt und die Uebertreter darneben zur Erstattung des Schadens angehalten werden.

§. 17.

In Domonialwaldungen dürfen keine Bienen ausgehauen werden. Der Finder soll solche dem nächsten Förster anzeigen und ein Viertel des Verkaufspreises zu genießen haben.

§. 18.

Das Auflesen der Eichelu in den gemeinen Waldungen ist bei 2 Goldgulden Strafe unter sagt, es sei denn, daß solches zur Anpflanzung der Eichelkämme oder zu Besaamung leerer Plätze erfordert werde.

§. 19.

In den Domonialwaldungen sollen zur Mastzeit die Schweine vor dem 1sten October nicht aufgetrieben, und nicht länger als bis zum 1sten Januar in den Wald gelassen werden.

§. 20.

Kein Schwein darf in die Mast getrieben werden, bevor es eingebrannt ist, bei Strafe der Confiscation.

§. 21.

Weber in Domanal-, noch in Gemeinheitswaldungen dürfen Wachholder-, Hülfs-, oder Dornensträucher gehauen werden, es sei denn, daß Jemand dazu insbesondere berechtigt wäre.

§. 22.

Das Heidgras- und Streuhausen in Privat- oder Gemeinheitswaldungen, an Orten, wo es bisher nicht gebräuchlich war, ist gänzlich untersagt; wo solches aber gebräuchlich, bleibt es auch ferner erlaubt; jedoch ist dabei mit der äußersten Behutsamkeit zu verfahren, damit das junge Holz nicht verletzt werde.

Das Abhauen des Heidgrases und Streufels mit Sense und das Abfahren desselben mit Pferd- oder Ochsenkarren, ist ganz verboten.

§. 23.

In den Marken und Gemeinheiten dürfen auf guten Grasgründen keine Plaggen zur Düngung gemacht werden, so lange noch zur Viehweide untaugliche Halbegegründe vorhanden sind.

§. 24.

Die in Marken und Gemeinheiten zur Schaafhude Berechtigten sollen sich derselben auf Grasgründen, so viel thunlich, vom 1sten Mai bis Martini aber gänzlich, enthalten.

§. 25.

IV. Thierfang. A. Jagd. Jagdbare Thiere sind Hirsche, Rehe, Schweine, Haselhühner, Auerhühner, Birkhühner, Fasanen, Hasen, Feldhühner, Kaninchen, Enten, Reiher, Tauben, Schnepfen, Füchse.

§. 26.

Zur hohen oder groben Jagd gehören Hirsche, Rehe, Schweine und Haselhühner; alles übrige Wild gehört zur niedern oder kleinen Jagd.

§. 27.

Die Jagdgerechtigkeit ist kein Regal.

§. 28.

Zur Jagd sind die alten adlichen Güter, die Städte Necklinghausen und Dorsten und außer diesen diejenigen, welche die Jagdgerechtigkeit besitzlich hergebracht haben, berechtigt.

§. 29.

Die hohe oder grobe Jagd gehört dem Standesherrn und außer demselben nur denjenigen, welche dieselbe von ihren Gütern besitzlich hergebracht haben.

§. 30.

Dem Standesherrn gebührt die Mitjagd überall, mit Ausnahme derjenigen Hofsaaten der adlichen Güter, deren Besitzer darin die private Jagd hergebracht haben.

§. 31.

Die dem Standesherrn ausschließlich vorbehaltenen Jagddistricte sind im Salentiniſchen Rezeß vom 26sten August 1577 näher bezeichnet.

§. 32.

Diejenigen, welche zur hohen Jagd berechtigt sind, müssen gelehrte Jäger, die andern aber, welche zur niedern Jagd berechtigt sind, entweder einen beständigen Jäger halten, oder durch einen oder höchstens zwei Eingeseffene, nachdem der Jagddistrict groß oder klein, die Jagd ausüben lassen, bei Strafe von Zwanzig Goldgulden.

§. 33.

Hirsche dürfen nur von Magdalena-Tag (dem 22sten Julius) bis Mitte Septembers, Rehe vom 1sten Junius bis zum letzten Januar, Schweine nur von Galli-Tag (dem 16ten October) bis drei Könige (den 6ten Januar), Haselhühner vom 1sten August bis zum 1sten März, Hasen und Feldhühner und das übrige kleine Wild vom 1sten September bis zum 1sten Februar mit Garn und Hunden gejagt werden. Außer diesen Zeiten ist die Jagd auf den genannten Wildarten allen Jagdberechtigten bei 10 Goldgulden Strafe verboten.

§. 34.

Jedoch ist denselben gestattet, außer diesen Zei-

ten einen oder andern Frischling, wie auch im Sommer ein oder anderes Kalb, in eigener Wildbahn, zu eigener Nothdurft, nicht aber zum Verkauf, desgleichen das ganze Jahr hindurch Rehböcke zu schießen; die Geißen oder weiblichen Rehe hingegen müssen nach Möglichkeit geschont werden.

§. 35.

Schnepfen können auch bei geschlossener Jagd geschossen werden.

§. 36.

Niemand darf junge Hasen, Rehe, Hirschälber und Frischlinge in der Sehzzeit auffangen, bei Strafe von 15 Goldgulden.

§. 37.

Die Eier von Auer-, Hirk- und Haselhühnern und von Fasänen dürfen bei 50, Eier von Feldhühnern aber bei 15 Goldgulden Strafe nicht ausgenommen werden.

§. 38.

Das Ausnehmen der Ribigeier ist den nicht zur Jagd Berechtigten bei 5 Goldgulden Strafe verboten.

§. 39.

Das Schießen der Vögel ist den nicht zur Jagd Berechtigten, außer dem Hofraum, bei 1 Goldgulden Strafe verboten.

§. 40.

Krammetsvögelstricke zu setzen ist den Nichtberechtigten nicht anders als mit Vorwissen und Erlaubniß der Forstbehörde gestattet.

§. 41.

In Domanal-Waldungen ist das Vögelfangen mit sogenannten Vogelkauen, ohne Erlaubniß der Forstbehörde, bei 8 Goldgulden Strafe verboten.

§. 42.

Das Fangen der Wachteln und Nachtigallen ist bei 10 Goldgulden Strafe verboten.

§. 43.

Das Ausnehmen der Vögel, außer den Spazern, und

das Aushauen der Tauben, ist bei 8 Goldgulden Strafe untersagt.

§. 44.

Den zur Jagd nicht Berechtigten ist das Schießen oder Fangen des kleinen sowohl als des hohen Wildes bei 150 Goldgulden Strafe, wovon der Angeber ein Drittel erhält, verboten.

§. 45.

Wer Stricke zum Wildfangen setzt, oder in wesseln Wohnhause oder sonstigen Gebäuden, solche gefunden werden, wird mit 6 Goldgulden bestraft.

§. 46.

Auf wesseln Gründen bergleichen Stricke gesetzt gefunden werden, der muß, wenn sie auf dem Hofraum, im Garten, oder auf den unmittelbar daran gränzenden Grundstücken gesetzt sind, 1 Goldgulden; sonst aber einen halben Goldgulden Strafe zahlen, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Thäter.

§. 47.

Zu geschlossener Jagdzeit darf Niemand Wild kaufen oder sich schenken lassen, bei 2 Goldgulden Strafe für jedes Stück.

§. 48.

Bei offener Jagd darf Niemand von einem Unbekannten, dessen Namen er nicht anzugeben weiß, Wild kaufen, bei 1 Goldgulden Strafe für jedes Stück.

§. 49.

Allen Nichtberechtigten ist das Flintetragen in der standesherrlichen Jagd, außer den Reisenden auf öffentlichen Straßen, bei 8 Goldgulden Strafe verboten.

§. 50.

Heimliche Wildpretschützen werden für das erste Mal mit 150 Goldgulden, das andere Mal aber mit dem Stockhaus, auch nach Befinden mit einer härteren Strafe, und derjenige, welcher einen solchen wissentlich beherbergt, mit 30 Goldgulden bestraft. Ueberdies erhält derjenige,

welcher einen heimlichen Wildpretschützen einbringt, aus Mitteln desselben eine Belohnung von 15 Goldgulden.

§. 51.

Selbstgeschosse, Lähm- und Schlageisen, Fallen und Drathschlingen dürfen auch Jagdberechtigte nicht legen; eben so wenig dürfen sie sich der Schlag-, Nachts- und Streichgarne zum Fangen des Federwildprets bedienen, bei 10 Goldgulden Strafe.

§. 52.

Doch ist den Berechtigten gestattet, sich sonstigen, den Menschen und dem Wilde unschädlichen Fangzeuges, wie auch der Dachshunde zu bedienen.

§. 53.

Wer dergleichen (§. 31.) auf seinem Grunde findet, muß dem nächsten Jäger davon Anzeige machen, bei 10 Goldgulden Strafe.

§. 54.

Wer nicht zur hohen Jagd berichtigt ist, darf sich keiner Pracken bedienen, mit Ausnahme derjenigen, welche einen nicht gar zu kleinen, von der standesherrlichen Wildbahn weit genug entlegenen Jagdbistritz haben.

§. 55.

Dachse, Marder und wilde Katzen darf, außerhalb der standesherrlichen Wildbahn, Jedermann aufspüren und fangen.

§. 56.

Niemand soll, ohne vorherige Anzeige bei dem nächsten Förster oder Jäger, junge Wölfe, Füchse oder andere Raubthiere aus ihrem Lager oder Neste aufheben, bei 10 Goldgulden Strafe.

§. 57.

Niemand darf auf fremden Jagd-Revieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem ungefähr eine Elle langen Knäppel versehen sind, bei Strafe von 8 Goldgulden und Todtschießens der Hunde, worneben der Eigenthümer einen halben Gulden Schußgeld bezahlen muß.

§. 58.

Beim Hüten in den Feldern sollen keine Hunde mitgenommen werden, bei 8 Goldgulden Strafe.

§. 59.

Die Jagdfolge ist, wo sie nicht hergebracht, Allen und Jedem, außer den standesherrlichen Jägern, verboten.

§. 60.

Hirschgeweihe und gespießte oder geschossene Hirsche, Säue, welche in Wäldern gefunden werden, soll der Finder dem nächsten Förster oder Jäger einliefern, bei drei Goldgulden Strafe.

§. 61.

Das Recht, Feldtauben zu halten, haben die alten adelichen Güter, und außerdem nur diejenigen, welche die Jagdgerechtigkeit bezüglich hergebracht haben. B. Recht, Feldtauben zu halten.

§. 62.

Jeder Eigenthümer ist berechtigt, alles grobe Vieh, Gänse, Schweine und Schaaf, welche er außerhalb der Freieiten und Dörfer im Bezirk seiner Gemeinde ohne Hirten anbetrifft, zu pfänden; der Eigenthümer ist alsdann gehalten, für jedes Stück Vieh 6 Stüber Pfandgeld zu erlegen; auf das in den Marken und Gemeinheiten weidende Vieh findet dies jedoch keine Anwendung. V. Pfändungen.

Zweiter Abschnitt.

Vertragsrecht.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11.)

§. 63.

Ist beim Verkauf eines Landgutes, Gartens oder Gebäudes, wegen der Pertinenzstücke im Vertrage nichts besonderes verabredet; so treten die provinzialrechtlichen (§§. 1. 2. 3.) und, so weit diese nicht zureichen, die I. Kauf und Verkauf.

stimmungen des Allgemeinen Landrechts ein. Ist ein Landgut, ein Haus, oder ein Garten in Pausch und Bogen, oder wie es steht und liegt, verkauft, so ist es gerade so anzusehen, als wenn wegen der Pertinenzstücke nichts besonders verabredet worden. (§. 2.)

§. 64.

II. Pacht und Miethc. In Ansehung der Schäfer und deren Umzuges enthält die Verordnung vom 13ten Mai 1822 die näheren Bestimmungen.

§. 65.

Die Lasten der Einquartierung müssen in der Regel nicht von dem Vermiether, sondern von dem Miether getragen werden.

§. 66.

Auch kann der Pächter für Einquartierung von dem Verpächter überall keinen Ersatz verlangen.

§. 67.

Der Pächter eines Landgutes darf über das Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienliche, obwohl von dem Gute gewonnene, Materialien frei verfügen.

Dritter Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 1.)

§. 68.

In der Grafschaft Necklinghausen findet unter Eheleuten, ohne Unterschied des Standes, mit alleiniger Ausnahme des ritterbürtigen Adels, eine partielle Gütergemeinschaft nach folgenden näheren Bestimmungen Statt.

§. 69.

Alle, von beiden Eheleuten in die Ehe gebrachte, und ihnen während der Ehe anerfallene beweglichen Güter, wie auch der eheliche Erwerb, er mag in beweg-

lichen oder unbeweglichen Gütern bestehen, sind gemeinschaftliches Eigenthum.

§. 70.

Von allen beiderseits eingebrachten, oder anerfallenen unbeweglichen Gütern ist der Besitz und die Benutzung gemeinschaftlich.

§. 71.

Bei den eingebrachten Gütern kommt es nicht darauf an, ob die wirkliche Erwerbung schon vor der Ehe statt gefunden, sondern es genügt, daß das Recht dazu oder der Titel, schon vor der Ehe vorhanden gewesen.

§. 72.

Eben so wenig kommt es auch darauf an, ob das einem Ehegatten schon vor der Ehe gehörige Gut in die Ehe wirklich eingebracht worden.

§. 73.

Anerfallene Güter (delata) sind diejenigen, welche während der Ehe einem Ehegatten allein, durch gesetzliche Erbfolge, oder aus einer letztwilligen Disposition, oder einem Erbvertrage, oder durch eine bloß auf Freigebigkeit beruhende Schenkung von Anverwandten oder Fremden zufallen.

§. 74.

Zum ehelichen Erwerb (Acquet) gehören alle während der Ehe von beiden Eheleuten, oder Einem derselben, erworbenen Güter, in soweit sie nicht zu den anerfallenen (§. 73.) zu zählen sind.

§. 75.

Im zweifelhaften Falle streift die Vermuthung dafür, daß ein Vermögenstück zum ehelichen Erwerb gehöre.

§. 76.

Wenn ein eingebrachtes oder anerfallenes Immobilienkapital während der Ehe zurückgezahlt, oder wenn ein eingebrachtes oder anerfallenes Grundstück während der Ehe verkauft worden; so tritt die Baarschaft oder das Kaufgeld an die

Stelle des abgelegten Kapitals oder verkauften Grundstücks, und gehört nicht zum Erwerb.

§. 77.

Wenn aber das zurückempfangene Kapital oder der Kaufpreis des Gutes wieder zinsbar angelegt, oder ein anderes unbewegliches Gut dafür angekauft wird; so gehört das angelegte Kapital oder das angekaufte Gut zum ehelichen Erwerb.

§. 78.

Der Ehegatte, aus dessen eingebrachtem oder anerfallenem Immobilien-Vermögen ein Gut verkauft, oder ein Kapital eingezogen wird, kann sich hiergegen schützen, wenn er die Veräußerung, oder Einzichung mit der ausdrücklichen Erklärung bewilligt, daß das neue Gut oder Kapital an die Stelle des alten treten solle.

§. 79.

Eingetauschte unbewegliche Güter treten von selbst an die Stelle des Vertauschten.

§. 80.

Wenn ein während der Ehe angekauftes unbewegliches Gut erst nach getrennter Ehe bezahlt wird; so gehört dasselbe dennoch zum ehelichen Erwerb.

§. 81.

Alle von beiden Eheleuten vor der Ehe gemachten Schulden, so wie die auf eingebrachten oder anerfallenen Gütern haftenden Schulden, sie mögen Mobilien- oder Immobilienschulden sein, sind gemeinschaftlich.

§. 82.

Dem Ehemann gebührt die Verwaltung des gesammten Vermögens, es mag eingebracht, anerfallen oder erworben sein.

§. 83.

Das bewegliche Gut, die Fahrniß, kann der Ehemann ohne Zuziehung seiner Frau veräußern.

§. 84.

Unbewegliche Güter, sie mögen zu dem eingebrachten oder anerfallenen Vermögen eines Gatten oder zum

ehelichen Erwerb gehören, können nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich veräußert werden. Einseitige Veräußerungen sind nichtig und kraftlos.

§. 85.

Alle von dem Ehemann während der Ehe gemachten Schulden sind gemeinschaftlich, und es haftet dafür nicht allein der Erwerb, sondern, wenn dieser nicht hinreicht, auch das eingebrachte und anerfallene bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Eheleute.

§. 86.

Der Ehemann kann auch ohne Einwilligung seiner Frau nicht allein sein eigenes Erbgut und den Immobilien-Erwerb, sondern auch das eingebrachte und anerfallene Vermögen seiner Frau gültig verpfänden.

§. 87.

Er kann ohne ihre Zuziehung nicht allein den Erwerb, sondern auch über die von ihr eingebrachten und ihr anerfallenen Güter beweglich und unbewegliche Prozesse führen und sich über bestrittene Ansprüche auf solche vergleichen, nur muß letzteres nicht betrügerlich oder arglistiger Weise geschehen, sonst ist die Frau, insoweit dadurch unbewegliche Güter veräußert werden, den Ver gleich wieder umzustossen berechtigt.

§. 88.

Die Frau kann ohne Zutritt ihres Mannes keine Kontrakte schließen und keine Schulden machen, ausgenommen in Betreff des ihr zur Besorgung überwiesenen Hauswesens und zu gewöhnlichen Nothdurften.

Wenn jedoch Eheleute zusammen einen Kramladen halten, oder Gast- oder Schankwirthschaft treiben; so kann auch die Frau einseitig einkaufen und verkaufen und Zahlung annehmen, jedoch nur bei solchen Gegenständen, welche den Handel oder die Wirthschaft betreffen.

§. 89.

Überschreitet die Frau diese Befugniß; so haben die Gläubiger, so lange die Ehe besteht, keine Klage; nach

Absterben des Mannes aber können sie sich an das Vermögen der Frau halten.

§. 90.

Jeder Ehegatte kann über sein eingebrachtes oder ihm anerfallenes unbewegliches Vermögen letztwillig verordnen, jedoch darf er dem Ueberlebenden, den diesem gebührenden Nießbrauch (§. 96. u. 99.) nicht entziehen; er muß auch seinen Kindern oder Ascendenten den Pflichttheil hinterlassen. Der Pflichttheil ist nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, und zwar von dem ganzen, nach Abzug des statutarischen Theils der überlebenden Gatten, übrig bleibenden Vermögen zu berechnen.

§. 91.

Auch über die Hälfte des Immobilien-Erwerbs kann jeder Ehegatte während der Ehe, für den Fall, daß er aus dieser Ehe keine Kinder nachläßt, auf den Todesfall verfügen, allein er muß dabei dem überlebenden Gatten den lebenslänglichen Nießbrauch ungeschmälert lassen.

§. 92.

Ueber die andere Hälfte des Immobilien-Erwerbs, über den von ihm eingebrachten Brautshatz oder das Gegenvermächtniß und über die Fahrniß kann er jedoch, so wie über die, von dem anderen Ehegatten eingebrachten oder demselben anerfallenen Güter, letztwillig nicht verfügen.

§. 93.

Ueberhaupt kann bei letztwilligen Dispositionen ein Ehegatte dem anderen von seinem statutarischen Erbtheil nichts entziehen.

§. 94.

Die gesetzliche Erbfolge der Kinder in den Immobilien-Erwerb und in den Brautshatz und das Gegenvermächtniß kann nur durch gemeinschaftliche Dispositionen beider Eheleute abgeändert werden.

§. 95.

Nach getrennter Ehe erhält der überlebende Ehegatte, I. wenn keine in dieser Ehe erzeugte Kinder am Leben, als statutarischen Erbtheil:

- 1) alle Fahrniß,
- 2) den von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachten Brautshatz oder das Gegenvermächtniß,
- 3) die Hälfte der Immobilien-Erzungenschaft, und behält das von ihm selbst eingebrachte und ihm anerfallene Vermögen, so weit dasselbe noch vorhanden, zum vollen Eigenthum.

§. 96.

Die andere Hälfte der Immobilien-Erzungenschaft, so wie die von dem Verstorbenen, außer dem Brautshatz oder Gegenvermächtniß, eingebrachten oder demselben anerfallenen unbeweglichen Güter fallen den nächsten Anverwandten oder Testamentserben des Verstorbenen zu, jedoch behält der überlebende Gatte den lebenslänglichen Nießbrauch derselben, mit Ausschluß jedoch der Lehngüter.

§. 97.

Der überlebende Ehegatte muß dagegen

- 1) über die ihm bloß zum Nießbrauch bleibenden Güter binnen drei Monaten vom Tode des verstorbenen Gatten, bei Verlust des Nießbrauchs, unaufgefordert ein Inventarium anfertigen lassen und auf Verlangen den Erben mittheilen;
- 2) diese Güter in gutem Bau und rechter Besserung halten, und auf Verlangen genugsame Caution stellen;
- 3) alle Mobiliarschulden, worunter alle nicht auf jährliche Renten oder Zinsen stehende Schulden verstanden werden, ohne sich dieser Verbindlichkeit durch Verzicht auf die Fahrniß entschlagen zu können; so wie
- 4) alle auf seinem eigenen Erbgut haftenden; die Hälfte der während der Ehe gemachten Immobiliarschulden und endlich
- 5) die Zinsen aller Immobiliarschulden bezahlen.

§. 98.

Die zu dem eingebrachten oder anerfallenen Vermögen des verstorbenen Ehegatten gehörenden Immobiliarschulden, so wie die Hälfte der während der Ehe gemachten Immobiliarschulden fallen ausschließlich den Erben desselben zur Last, es muß jedoch der überlebende Ehegatte die Zinsen, so lange er lebt, aus dem Nießbrauch entrichten.

§. 99.

II. Sind aber ein oder mehrere in der aufgelöseten Ehe erzeugte Kinder am Leben; so erhält der überlebende Ehegatte als statutarischen Erbtheil

- 1) alle Fahrniß, mit Ausnahme derjenigen, die zum Brautshatz und Gegenvermächtniß gehört,
- 2) die von ihm eingebrachten oder ihm anerfallenen unbeweglichen Güter, mit Ausnahme des Brautshatzes und Gegenvermächtnisses, zum vollen Eigenthum;
- 3) von allem übrigen Vermögen, es mag zum Brautshatz oder Gegenvermächtniß gehören oder von dem verstorbenen Ehegatten eingebracht oder ihm anerfallen, oder auch in der Ehe erworben seyn, mit Ausschluß jedoch der Lehngüter, den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 100.

Auch von demjenigen Vermögen, welches nach getreunter Ehe den Kindern von Ascendenten oder Seitenverwandten durch gesetzliche Erbfolge unmittelbar zufällt, hat der überlebende, es mag der Vater oder die Mutter seyn, den Nießbrauch bis dahin, daß die Kinder heirathen oder nach zurückgelegter Minderjährigkeit sich, rücksichtlich des Vermögens, absondern.

§. 101.

Die ganze Immobilial-Erreungenschaft, sowie die von dem zuerst verstorbenen Gatten eingebrachte und demselben anerfallenen unbeweglichen Güter, in soweit derselbe über letztere nicht anderweit gültig disponirt hat (§. 90.), der Brautshatz und das Gegenvermächtniß, letztere mögen in

beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestehen, fallen dem Eigenthum nach auf die Kinder, wogegen diesen auch alle darauf haftende Immobiliarschulden zur Last bleiben.

§. 102.

Wenn jedoch die während der Ehe gemachten Immobiliarschulden den Immobiliarerwerb übersteigen; so muß das Fehlende zur Hälfte von dem überlebenden Ehegatten getragen werden.

§. 103.

Sind Brautshatz und Gegenvermächtniß nicht mehr ganz vorhanden, so muß das Fehlende; nach Absterben des längstlebenden Ehegatten, von dessen Mobiliererben erstattet werden.

§. 104.

Hat der zuerst Verstorbene aus mehreren Ehen Kinder hinterlassen; so fallen seine eingebrachten und anerfallenen unbeweglichen Güter, insoweit er darüber nicht disponirt hat (§. 90.), dem Eigenthume nach auf alle seine Kinder nach Köpfen, der Immobiliarerwerb der letzten Ehe aber, sowie der in dieselbe eingebrachte Brautshatz oder das Gegenvermächtniß, dem Eigenthume nach allein auf die Kinder dieser Ehe.

§. 105.

Wenn Gegenstände des Immobiliarerwerbs der vorigen Ehe nach deren Auflösung in der zweiten Ehe veräußert worden sind; so müssen sie als Mobilarschuld zunächst aus der Fahrniß erstattet werden. Wenn aber in der vorigen Ehe ein liegendes Gut angekauft und der Kaufpreis erst in der folgenden Ehe bezahlt ist; so muß derselbe den Kindern der letzteren Ehe erstattet oder das angekaufte Gut denselben überlassen werden.

§. 106.

Der überlebende Ehegatte muß, wenn Kinder aus dieser Ehe am Leben sind,

- 1) binnen 3 Monaten ein ordentliches Inventarium über die, den Kindern zugefallenen, ihm zum Nießbrauch gebliebenen Güter aufrichten lassen, und in

alle Wege die Kinder, bis sie sich selbst ernähren können, davon standesmäßig erziehen und ihnen eine, mit Zugiehung der nächsten Anverwandten zu bestimmende, angemessene Aussteuer geben;

- 2) alle Mobiliarschulden (§. 91.), sowie die auf seinem eingebrachten und ihm anerfallenen Vermögen haftenden Immobiliarschulden und von den übrigen Immobiliarschulden die Zinsen bezahlen.

§. 107.

Zu den unbeweglichen Gütern werden gerechnet:

- 1) liegende Güter oder Grundstücke;
- 2) Kapitalien, welche auf jährliche Renten oder Zinsen angelegt sind. Sind sie jedoch in einem Lande oder Landestheile angelegt, wo sie für beweglich gelten; so gehören sie zur Fahrniß, falls nicht die dafür gestellte Hypothek in der Grafschaft Recklinghausen belegen ist;
- 3) vorräthige Waaren und Buch- und Gegenschulden der Kauf- und Handelsleute;
- 4) Baarschaft von verkauften liegenden Gütern und abgelegten Immobiliarkapitalien;
- 5) unter Schiffleuten die Schiffe nebst dem dazu gehörigen Fahrzeuge an Segeln, Ankern, Seilen und dergleichen;
- 6) alles, was dem Grund und Boden oder dem Hause anklebt und nicht zur Fahrniß gerechnet wird, als: eiserne Ofen, Braukessel, Blasbälge in den Schmieden und dergleichen;
- 7) Erbpachtrecht;
- 8) Klagen und Ansprüche auf unbewegliche Güter.

§. 108.

Zu den beweglichen Gütern (zur Fahrniß) gehören:

- 1) alle Baarschaft mit Ausnahme derjenigen, welche von abgelegten Immobiliarkapitalien oder von verkauften liegenden Gütern herrührt;
- 2) alle Schuldforderungen, mit Ausnahme der §§. 107. und 235. angeführten;
- 3) ange säete Feldfrüchte, Wein an den Stöcken, wenn

der Weinstock beim Todesfall schon zum erstenmal aufgebunden ist: Baumobst und Grasgewächs, wenn der Todesfall nach dem ersten März eintritt; Hauszins nach Verhältnis der Zeit; gefälltes Schlagholz, wie auch ungefalltes, wenn es bei Lebzeiten des Eigenthümers verkauft worden; verfallene Zinsen von ausstehenden Kapitalien, Zeitpachtrecht, Vorrath an Wein, Getreide, Silbergeschirr, Vieh, Ackergeräthschaft, Hausgeräthe, Bücher, Gewehr und alles, was sonst nicht nagelfest ist, und

- 4) Klagen und Ansprüche auf bewegliche Güter.

§. 109.

Mobiliars- und Immobiliarschulden werden in gleicher Art, wie Mobiliars- und Immobiliarsforderungen unterschieden. (§§. 107. u. 108.)

§. 110.

Die Mobiliargläubiger können auch die Immobiliarerben in Anspruch nehmen, jedoch nur erst, wenn die Exekution gegen den Mobiliarerben fruchtlos gewesen ist. Eben so können die Immobiliargläubiger sich auch an den überlebenden Ehegatten als Mobiliarerben in so weit halten, als sie durch die Exekution gegen die Immobiliarerben nicht befriedigt worden und mit Vorbehalt des Regresses für den Zahlenden.

§. 111.

Die Gütergemeinschaft kann sowohl nach, als vor Eingehung der Ehe durch Verträge so weit verändert, ausgeschlossen oder aufgehoben werden, in Ansehung dritter Personen jedoch mit rechtlicher Wirkung nur dann, wenn solches durch die Intelligenzblätter gerichtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 112.

Auch durch förmliche Ehescheidung, so wie durch gerichtliche beständige Scheidung von Tisch und Bett, wird die Gütergemeinschaft aufgehoben.

§. 113.

Wenn in dem Scheidungsprozeß keiner der Ehegatten für den schuldigen Theil erklärt ist; so nimmt jeder

von ihnen sein eingebrachtes und das ihm anerfallene Immobilien-Vermögen zurück und das Uebrige wird unter beiden Eheleuten gleich vertheilt.

§. 114.

Ist aber einer der Ehegatten für den schuldigen Theil erklärt worden; so ist der Unschuldige befugt, zu wählen, ob er außer dem von ihm eingebrachten und ihm anerfallenen Immobilien-Vermögen die Hälfte der Fahrniß und des Immobilien-Erwerbs fordern, oder auf Absonderung des Vermögens antragen will.

§. 115.

Wählt er letzteres; so nimmt jeder Theil das von ihm eingebrachte und ihm anerfallene bewegliche sowohl, als unbewegliche Vermögen zurück, und das Uebrige wird unter beide Eheleute gleich getheilt.

§. 116.

Doch erhält der Unschuldige alsdann die zu seinem eigenen persönlichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche vor der Theilung zum voraus.

§. 117.

Aus dem solchergestalt ausgemittelten Vermögen des schuldigen Theils gebührt dem Unschuldigen die gesetzliche Abfindung.

Vierter Abschnitt.

Von der Erbfolge.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2.)

§. 118.

I.
Beim Adel.

In denselben Geschlechtern des ritterbürtigen Adels, in welchen früher eine besondere Erbfolge oder die Dispositionsbefugniß der Eltern rücksichtlich der Erbfolge und der Abfindung der Kinder oder Wittwen hergebracht und statthaft gewesen ist, verbleibt es bei derselben.

§. 119.

In Rücksicht auf die Erbfolge im Bauernstande dient das Gesetz vom 13. Juli 1836 mit den Bestimmungen der übrigen gutherrlichen und bäuerlichen Auseinandersetzung betreffenden Gesetzen zur Richtschnur.

II.
Im Bauernstande.

§. 120.

In Ermangelung von Verwandten in absteigender Linie erben, wenn der Verstorbene keine vollbürtigen Geschwister oder Geschwisterkinder hinterläßt, dessen Vater und Mutter, und wenn Einer derselben verstorben, der Andere allein.

III.
Ueberhaupt.

§. 121.

Wenn beide Aeltern nicht mehr am Leben sind; so erben die übrigen Ascendenten nach der Nähe des Grades, ohne Unterschied der Linie.

§. 122.

Wenn beide Aeltern noch am Leben, oder wenn beide todt, aber noch väterliche und mütterliche Ascendenten des nämlichen Grades vorhanden sind; so fällt das Vermögen, welches der Verstorbene von väterlicher Seite hatte, auf den Vater oder auf den väterlichen Ascendenten und das, was er aus der mütterlichen Linie hatte, auf die Mutter oder auf den mütterlichen Ascendenten zurück.

§. 123.

Andre Güter, selbst erworbene oder von andern ererbte, werden ohne Unterschied getheilt, jedoch nicht nach Köpfen, sondern nach Linien.

§. 124.

Wenn der Verstorbene zugleich Ascendenten und vollbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades hinterläßt; so erben die Ascendenten nach den Linien, die Geschwister nach den Köpfen und die Geschwisterkinder nach den Ständen, ohne Unterschied, woher das Vermögen gekommen, und ob neben den Geschwisterkindern auch Geschwister vorhanden, oder ob jene allein mit den Ascendenten konkurriren.

Fünfter Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 5.)

§. 125.

Jedes Kirchspiel muß die gemeinen Landstraßen und Wege, so weit sie den Beleitgang desselben berühren, in Stand setzen und unterhalten, wobei die auf Gemeinheiten und im Hofesaaten adelicher Güter wohnenden Frei-Röcker und alle neuen Kolonisten mit zuzuziehen.

§. 126.

Die Besitzer adelicher Güter sind frei von der Wegebesserung, es wäre denn bei einzelnen Wegen ein Anderes hergebracht.

§. 127.

Die zur Wegebesserung erforderlichen Faschinen und Bohlen werden aus den gemeinen Holzungen jedes Kirchspiels genommen und bei deren Abgang auf gemeine Kirchspiels-Kosten nach dem Schätzungsfuße angekauft.

§. 128.

Die Landstraßen sollen mit grobem Kies überfahren und dieser aus den gemeinen Gründen, falls dasselbst aber keiner vorfindlich, aus Privatgründen genommen und der Eigentümer derselben aus gemeinen Kirchspielsmitteln durch Repartition nach dem Schätzungsfuße entschädigt werden.

§. 129.

Die den Wegen zu nahe stehenden und ihre Austrocknung hindernden Hecken, so wie die zu viel Rässe verursachenden Aeste und Bäume, sollen abgehauen werden.

§. 130.

Jedes Kirchspiel muß die in seinem Beleitgang befindlichen Brücken und Wassergassen in Stand halten, auch erforderlichen Falls neue anlegen und die dazu nöthigen Kosten nach dem Schätzungsfuße vertheilen.

§. 131.

Wege in den Wäldungen müssen, insofern es Landstraßen sind, von den Gemeinheiten, durch deren District sie gehen, unterhalten werden.

§. 132.

Bei andern gemeinen Wegen müssen die Besitzer der anschließenden Grundstücke ohne Unterschied der Personen und Güter, eben so wie bei den Landstraßen (§§. 126—130.), die Gräben auswerfen; die Wege selbst aber müssen nicht von ihnen allein, sondern von sämmtlichen in dem District beerbten und den Weg gebrauchenden, nach Verhältniß ihrer Besitzungen, unterhalten werden.

Sechster Abschnitt.

Von Kirchengütern.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11.)

§. 133.

Außer den Kirchen-, Sendtschiffen und Provisoren soll sich Niemand aus der Gemeinde eine besondere Kirchenbank anmaßen, vielmehr sind sämmtliche Kirchenstühle gemeinschaftlich.

§. 134.

In Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrkirchen hat es bei der Gewohnheit und dem Herbringen eines jeden Orts sein Bewenden.

§. 135.

In Ermangelung eines solchen besonderen Herbringens finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§. 136.

Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen müssen zunächst aus den Kirchen-Einkünften genommen werden.

§. 137.

Wenn die Einkünfte nicht hinreichen; so muß der Thurm mit allen Anbauten der Kirche und dem Pflaster, von der Gemeinde, das Chor von dem Pfarrer, wenn er zu seinem anständigen Unterhalte genug behält, sonst aber, sowie das Schiff der Kirche von den Zehntberechtigten der ganzen Pfarre, und wo deren Mehrere vorhanden, von jedem nach Verhältniß seines Antheils an den Zehnten, wo aber gar kein Zehntberechtigter vorhanden, von der Pfarrgemeinde unterhalten werden.

§. 138.

Diese Bestimmung (§. 137.) gilt aber nur von Mutter-Kirchen; die Unterhaltung der Filialkirchen fällt ganz den Eingepfarrten zur Last, zu deren Bequemlichkeit dieselben errichtet sind.

II.

Erläuterungen.

Der Geheime Justiz- und Ober-Landesgerichts-Rath Schlüter zu Münster ward, nachdem die Revision der Provinzialrechte angeordnet war, vom Justiz-Ministerium, mit der Ermittlung und Abfassung der Provinzialrechte mehrerer Landesheile der Provinz Westphalen beauftragt, zu welchen auch die ehemalige Kur-Rheinische Grafschaft Recklinghausen gehörte. Die interessante Arbeit des Geh. Justizraths Schlüter ist bereits im Jahr 1833 als dritter Band des zweiten Theils der vom Geh. Rath v. Strombeck herausgegebenen Provinzialrechte aller zum Preussischen Staate gehörenden Länder und Landesheile oder als dritter Band des Provinzialrechts der Provinz Westphalen mit den vorzüglichsten für die Grafschaft Recklinghausen erschienenen Verordnungen in Druck erschienen. Bei dem vorliegenden Entwurf, so wie bei den gegenwärtigen Motiven kann daher im Allgemeinen nur auf dies gründliche Werk Bezug genommen werden *).

Jener Entwurf ist gemeinschaftlich mit dem des Münsterschen Provinzialrechts der Berathung des Kom-

*) Vergl. auch: Joseph Welt das in der Grafschaft Recklinghausen vor deren Vereinigung mit dem Großherzogthum Berg bestandene Provinzialrecht, dargestellt in einem Auszuge der betreffenden Gesetze (in den Jahrbüchern der Preussischen Gesetzgebung Heft 39.).

nissarius des Justiz-Ministeriums und der landständischen Deputirten unterzogen. In dieser Berathung äußerte sich die Ansicht, wie in der Vorbemerkung zum Münsterschen Provinzialrecht bereits angeführt ist, die Partikularrechte sowohl des Hochstiftes Münster, als der Grafschaft Recklinghausen mit einander zu verschmelzen und aus den Elementen beider ein für beide passendes oder vielmehr beiden anzupassendes Provinzialrecht des Ober-Landesgerichts zu Münster zusammen zu setzen. Aus diesem Gesichtspunkte ist anstatt des frühern ein neuer Entwurf abgefaßt und dem Justiz-Ministerium vorgelegt. Das letztere konnte aber, wie schon bei mehreren anderen Provinzialrechten bemerkt worden, hierin keinesweges die Lösung der Aufgabe, das bestehende Provinzialrecht des gegebenen Landes theils darzustellen, finden, indem dieser Entwurf weder das Münstersche, noch das Recklinghausensche, sondern ein aus beiden zusammengesetztes Partikularrecht des Bezirks eines Ober-Landesgerichts enthielt. Das Justiz-Ministerium hat daher in der, wegen Kürze der Zeit nur auf allgemeine Ansichten und Momente beschränkten, Prüfung bei dem erstgedachten Entwurf verbleiben und denselben zur Grundlage des von ihm nun vorgelegten Entwurfs nehmen müssen.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß dieses Land, früher bis 1803 mit dem Erzstift Köln verbunden, in dem gedachten Jahre aber unter die Hoheit des Herzogl. Hauses Aremberg, demnächst aber unter Bergische und endlich 1815 unter Preussische Hoheit kam. Diese mannigfaltigen Hoheits- und Gesetzgebungswechsel haben allerdings den privatrechtlichen Zustand des Landes und insonderheit die Lehnverhältnisse und die des Bauernstandes sehr verändert, wie denn die Lehnverfassung durch das Dekret vom 28sten Januar 1808 aufgehoben ist.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, ist zur Erläuterung der in dem Entwurf enthaltenen einzelnen Bemerkungen zu bemerken, daß

zu §§. 1—3.

diese Bestimmungen auf der allgemeinen Ansicht beruhen, welche man von den hier gedachten Gegenständen in ganz Westphalen hat und welche auch bei der Gesetz-Revision in anderen Landestheilen dieser Provinz ausgesprochen ist.

Zu §§. 4—21.

Die hier angeführten Beschränkungen der Holz- und Walb-Eigenthümer und der Hütungs-Gerechtigkeiten beruhen auf den bestehenden Forst- und Walbgesetzen, besonders auf der Jagd-, Busch- und Fischerei-Ordnung vom 9. Juli 1759 und der Erläuterung derselben vom 27. April 1770 — es wird hierbei auf Schlüter's Provinzialrecht S. 4. ff. Bezug genommen.

Eben dies ist

zu §§. 25—60.

in Ansehung der Jagdgerechtigkeit der Fall. Die hier angeführten Vorschriften beruhen gleichfalls auf provinziellen Verordnungen, besonders auf Kurfürsten Salentini denen Ständen des Westes Recklinghausen ertheilter Abschied und Recess vom 26. August 1577; der Jagd-, Busch- und Fischerei-Ordnung vom 9. Juli 1759 und der Verordnung vom 13. März 1623, vom 16. Januar 1656, vom 19. Mai 1662, vom 3. Juli 1765, vom 6. Februar 1807 und mehreren anderen Verordnungen, welche sämmtlich als Anmerkungen zu dem schon angeführten Werke Schlüters abgedruckt und in ihrem wesentlichen Inhalte noch in diesem Werke selbst S. 8. ff. und S. 106. ausgehoben sind.

Daß diese älteren Verordnungen als Provinzialgesetze noch jetzt in der Grafschaft Recklinghausen gelten, hat Schlüter a. a. D. S. 112. nachgewiesen, und ist auch judicando angenommen.

Die Vorschrift der Königl. Kabinets-Ordre vom 2. Septbr. 1827 wegen des Besitzstandes der Jagd-Gerechtigkeit findet auf die Grafschaft Recklinghausen keine Anwendung, da sie voraussetzt, daß in den Landestheilen, welche bis zur Aufhebung der Fremdherrschaft

Vergisch gewesen, die alten Jagdgesetze aufgehoben gewesen, welches letztere in der Grafschaft Recklinghausen aber der Fall nicht gewesen ist.

Daß die Jagdgerechtigkeit nicht zu den Regalien des Staats gehöre (§. 27.), ist zwar in einem geschriebenen Gesetze nicht ausgesprochen, vielmehr nennt der Salentinische Recess die Jagd ein Hauptstück der landesfürstlichen Regal und Obrigkeit, allein der übrige Inhalt dieses Recesses, andere Verordnungen und die Notorität sprechen dagegen. (Schlüter §. 226.)

Die Jagdgerechtigkeit steht dagegen, wie aus dem Salentinischen Recess, der Verordnung vom 13. März 1628, der Westfälischen Jagd-Ordnung vom 16. Januar 1656 und anderen Gesetzen hinreichend hervorgeht, denen von der Ritterschaft, „die mit einem unstreitigen Westfälischen adelichen Sitze versehen, „den Städten“ jedoch „Niemanden Anders zu.“

Die Mitjagd scheint dem Landesherrn ehemals allgemein zugestanden zu haben, vermöge der Instruktion über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände vom 30. Mai 1820 §. 1. 2. u. 3. ist dem Herrn Herzoge die Benutzung jeder Art der Jagdgerechtigkeit bestätigt.

§. 61.

Dieser §. beruht auf dem Herkommen und auf den Verordnungen vom 12. Septbr. 1725 und vom 17. September 1756, nach welchen die zum Taubenfluge nicht Berechtigten, keine Tauben zum Feldfluge halten dürfen und ihre Tauben konfiszirt, die Taubenhäuser zerstört und sie in 4 Goldgulden Strafe genommen werden sollen. (Schlüter §. 19.)

§. 62.

Dieser gründet sich auf die Herzogl. Urembergische Verordnung vom 10. Mai 1810, so wie die in den

§§. 63. ff.

auf dem allgemeinen Landesgebrauch.

§§. 68. ff.

Diese §§. enthalten die näheren Bestimmungen über die eheliche Gütergemeinschaft der Grafschaft Recklinghausen.

Diese Gütergemeinschaft ist von der in den übrigen Theilen Westphalens geltenden abweichend, sie ist den Kurkölnischen und rüchftlich der Einkünfte eine allgemeine, in Beziehung auf die Proprietät aber eine partikuläre dem Vorbilde der Gütergemeinschaft in den Ländern fränkischer Rechtsbildung zusammengesetzt *). Diese ganz verschiedenen Motive der Recklinghausenschen und der Münsterschen Gütergemeinschaft standen der beabsichtigten Verschmelzung derselben durchaus entgegen, wenn nicht eine ganz neue Gesetzgebung ergehen sollte.

Es ist zuvörderst bei der Revision des Recklinghausenschen Particularrechtes darüber Zweifel entstanden, ob dieselbe nicht auch bei dem ritterbürtigen Adel eintrete? und Schlüter selbst hat in dem mehrmals angeführten Entwurf dieses Partikularrechtes S. 55. angenommen, daß diese Gütergemeinschaft sich auf den eingebornen Adel erstrecke, da kein Gesetz ihn von derselben ausnehme. Im Entwurfe ist indessen das Gegentheil angenommen. Die eheliche Gütergemeinschaft ist, seiner Natur nach, nicht für den Adel, besonders den mit Familien-Rittersitzen angeesehenen, sondern nur für den Bürger- und zum Theil für den Bauernstand; der Adel hat seine eigenthümlichen ehelichen Güter- und Successionsverhältnisse. Es bedarf daher überall nicht erst eines Gesetzes, welches den Adel von der Gütergemeinschaft ausnehme, sondern es würde vielmehr eines Gesetzes bedürfen, welches ihn der ehelichen Gütergemeinschaft unterwürfe, wenn sie für unter ihm geltend angesehen werden sollte. Wenn angeführt wird, daß ein solches Successionsrecht, wie unter dem

*) Joseph Emelt: Ueber die in der Grafschaft Recklinghausen geltende eheliche Gütergemeinschaft. (In den Jahrbüchern der Preussischen Gesetzgebung. Heft 37.)

Vestischen ritterbürtigen Abel stets stattgefunden hat, mit der Gütergemeinschaft unter den Eltern vereinbarlich sei; so dürfte dies füglich nicht einzusehen sein. Die Kurkölnische Rechts-Ordnung schließt aber auch die Ritterschaft von der Anwendung der Gütergemeinschaft bestimmt genug dadurch aus, daß sie die Succession in derselben in einem eigenen — dem 17ten — Titel, ganz abgesondert von der in den übrigen Ständen, behandelt. Die Erfahrung lehrt überdem, daß im Ritterstande nie nach den Grundsätzen dieses Instituts verfahren ist.

In den Vorschlag, die standesherrliche Familie ausdrücklich von der ehelichen Gütergemeinschaft auszunehmen, hat der Entwurf geglaubt, nicht eingehen zu können. Schwerlich wird wohl jemals daran gedacht werden, daß unter Standesherrn eheliche Gütergemeinschaft eintreten könne. Die

§§. 69—81.

betreffen das zur Gemeinschaft gehörige Vermögen, nach seinen verschiedenen Gattungen: „Eingebrachte, anerfallene Güter, und Acquest“, und geben das bisher geltende Recht. Sie sind von besonderer Wichtigkeit, weil das Vermögen bei Auflösung der Ehe nach diesen verschiedenen Gattungen wiederum auseinanderfällt. Bei der Berathung mit den ständischen Abgeordneten ist indessen angetragen worden, statt der §§. 77 seq., den Grundsatz aufzustellen, daß der Kaufpreis eines Immobile immer an die Stelle des Gutes, das Geld an die Stelle des eingezogenen Kapitals, und das mit dem Geld wiedererworbene neue Gut oder Kapital an die Stelle des alten trete. Als Grund für diesen Vorschlag ist angeführt, daß dadurch die Härte beseitigt werde, welche entsteht, wenn das Vermögen des einen Ehegatten eingezogen, anderweit verwendet, und dadurch zum Acquest wird. Wie hienach die betreffenden Bestimmungen sich gestalten würden, in denen sich in Verbindung mit dem hervorgehobenen Hauptpunkte nur noch wenige minder bedeutende Aenderungen des geltenden Rechts finden, ergibt

die Anlage I. Der Entwurf ist bei dem bestehenden Recht stehen geblieben und hat das Weitere zur Prüfung der Landtags-Versammlung verstatet.

ad §§. 82—89.

In diesen Paragraphen ist das geltende Recht hinsichtlich der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens bei stehender Ehe dargestellt. Dabei besteht bis jetzt eine wesentliche Kontroverse, deren Beseitigung schon früher auf legislativem Wege bezweckt, indessen zur endlichen Beschlußnahme bei Feststellung des Provinzial-Rechts verwiesen wurde, in der Frage: ob der Mann unbewegliche Güter, sie mögen zu dem eigenthümlichen Vermögen eines der Ehegatten oder zum Acquest gehören, ohne Zuziehung der Frau verpfänden könne? Diese Frage ist in dem Maße streitig, daß selbst die beiden Gerichte der Grafschaft (Recklinghausen und Dorsten) nach verschiedenen Grundsätzen verfahren. Für die verneinende Beantwortung wird hauptsächlich der Umstand angeführt, daß der Mann einseitig nicht veräußern kann, für die Bejahung dagegen, daß er Schulden zu kontrahiren befugt ist, und daß für denselben unzweifelhaft die unbeweglichen Güter angegriffen werden können. Der Entwurf hat die letztgedachte Meinung, welcher auch das Gericht zu Dorsten und das Ober-Landesgericht zu Münster folgt, angenommen. Diese zuletzt gedachte Meinung stimmt mit den Grundsätzen des deutschen Rechts überein, nach welchen die Befugniß zur Verpfändung mit der zur Verschuldung gleichen Schritt geht. Die Erstere ist ihm der Schlußstein zu der Letztern, das römische Recht hingegen betrachtet die Verpfändung als den Anfang der Veräußerung; die Verschiedenheit der Meinungen entsteht daher aus der Verschiedenheit des Rechts, aus welchem der Gegenstand beurtheilt wird. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß deutsche Statuten aus dem deutschen, und nicht aus dem römischen, oder einem demselben nachgebildeten Rechte be-

urtheilt und erklärt werden müssen, wenn man Inconsequenzen vermeiden will, welche selbst in dem vorliegenden Verhältnisse sich schon äußern. Auch politisch verdient diese Meinung schon den Vorzug, weil der Mann, welcher einseitig Schulden kontrahiren kann, nicht der Gefahr nachtheiligeren Bedingungen ausgesetzt wird, die in ihrer Rückwirkung immer wieder das Vermögen der Frau treffen.

Das Resultat der Berathung mit den ständischen Abgeordneten hat auf einen andern Vorschlag geführt. So wie nämlich schon bei der Münsterischen Gütergemeinschaft in dem Vorschlag gebracht war, die Vorschriften über die Verwaltung des Vermögens stante thoro mehr dem Allgemeinen Landrecht anzuschließen; so ward hier ein ähnlicher Weg betreten, auf welchem die Kontroverse sich von selbst beseitigt. Es ward vorgeschlagen, zwischen dem beiderseitigen Vermögen der Eheleute, das heißt, zwischen dem von dem einen, und dem von dem andern Theil eingebrachten Gütern, und hierbei wiederum zwischen Kapitalien und Grundstücken oder Gerechtigkeiten zu unterscheiden, und bei der von diesem Gesichtspunkte aus getroffenen Eintheilung die Güter-Veräußerung und die Verpfändung gleich zu stellen, während nach dem Provinzial-Recht die Frage in ganz anderer Weise das einseitige Dispositions-Recht des Mannes überhaupt, ohne Rücksicht auf den Ursprung der Güter berührt. Die nach dem Resultate der Berathung mit dem ständischen Deputirten entworfenen Sätze sind in der Anlage II. zusammengestellt und werden der nähern Erwägung anheimgestellt.

ad §§. 90—94.

Vom §. 90. an bestimmt der Entwurf die Dispositions-Befugniß der Ehegatten von Todeswegen. Es ist bis jetzt ungewissen, daß jeder Theil über sein eingebrachtes und anerfallenes unbewegliches Vermögen, und, wenn keine Kinder da sind, auch über die Hälfte des Immobilien-Erwerbs, vorbehaltlich der Rechte des Ueberlebenden, einseitig verfügen kann. Hin-

sichtlich der Fährniß, des Brautschages und des Gegenvermächtnisses, von denen die erstern immer dem Ueberlebenden, die andern, je nachdem die Ehe kinderlos ist oder nicht, dem Ueberlebenden oder den Kindern gebühren, tritt ein Anderes ein. Es kann der Fall einer einseitigen Disposition nicht vorkommen, da sofern sie dem Ueberlebenden gebühren jede Disposition von selbst wegfällt, sofern aber Brautschag und Gegenvermächtniß den Kindern gebühren, darüber wie über die Hälfte des Immobilien-Erwerbs, wenn Kinder vorhanden sind, welche darin succediren, gemeinschaftlich von den Eheleuten letztwillig verfügt werden kann. Von Einem der ständischen Abgeordneten ist zwar hier, wie bei der Münsterischen Gütergemeinschaft, auf Gestattung der einseitigen Dispositions-Befugniß angetragen, es hat aber auf diesen das bestehende Recht abändernden Antrag nicht eingegangen werden können.

Zweifelhaft ist es, ob der den Notherven bei der Ehegatten vorbehaltenen Disposition zu hinterlassende Pflichtheil nach dem ältern Recht oder nach dem Allgemeinen Landrecht zu berechnen? Die Frage ist im §. 93. des Entwurfs nach dem Antrage der ständischen Deputirten für die letztere Alternative bejahend entschieden worden, weil die Pflichttheils-Berechnung von der Gütergemeinschaft, wenn, wie hier, die Güter auseinander fallen, unabhängig ist, auch in Statut darüber nichts Besonderes vorgesehen ist. Es ist zwar auch von den ständischen Deputirten vorgeschlagen, dem überlebenden Ehegatten auch den Nießbrauch von dem Pflichtheil der Kinder beizulegen. Da aber nach dem statutarischen Recht dieser Nießbrauch zu dem statutarischen Antheil des Ueberlebenden gehört, welcher durch keine Disposition geschmälert werden kann und der Pflichtheil der Kinder immer nur portio portionis ab intestato sein kann; so liegt dieser Satz schon in dem statutarischen Recht.

ad §§. 95 ff.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten auf-

gelöst; so sind die Erbfolgerechte des Ueberlebenden verschieden, je nachdem Kinder vorhanden sind, oder nicht. Für den letztern Fall verordnen die §§. 95 ff. das Erforderliche. Sie beruhen auf der Kurkölnischen Rechtsordnung Tit. VIII. §§. 3. 4. u. 5. und der Erläuterung derselben vom 12. Mai 1767, und sind unzweifelhaften Rechts. Bei der Berathung mit den ständischen Abgeordneten ist nur zum §. 97. die Abänderung in Vorschlag gebracht, daß der Verlust des Nießbrauchs als Strafe des nicht zeitig errichteten Inventars nur dann eintreten möge, wenn der überlebende Ehegatte zur Mittheilung des Inventars vorher aufgefordert worden. Dieser Vorschlag hat um so weniger Bedenken, als wohl schwerlich die Strafe bis jetzt, ohne vorgängige Aufforderung, in Anwendung gekommen sein dürfte. Die

§§. 99. seq.

handeln von der Theilung der Güter bei beerbter Ehe. Die in den §§. 99—101. ausgesprochenen Grundsätze sind unzweifelhaften Rechts, und der §. 102. ist als eine Billigkeitsmaßregel nach dem Antrage der ständischen Abgeordneten beigelegt. Nicht ganz zweifellos ist dagegen der §. 103., nach welchem der Brautsc haz oder das Gegenvermächtniß, wenn sie nicht mehr vorhanden, von dem Mobilien-Erben zuerstattet werden sollen. Das dabei obwaltende Bedenken entsteht daraus, daß das übrige eingebrachte Vermögen, wenn es stante thoro verzehrt worden, nicht erstattet werden darf, daher eigentlich kein hinreichender Grund obwaltet, ein Anderes hinsichtlich des Brautsc hazes oder Gegenvermächtnisses anzunehmen. Bei der Berathung mit den ständischen Abgeordneten ist versucht, dies dadurch zu erledigen, daß überhaupt eine ganz andere Theorie von den Surrogaten an die Stelle des bisherigen Rechts gesetzt worden, wodurch die Eigen thümlichkeiten der Gütergemeinschaft, die sich jetzt noch in dem Acquest und in dem Verlust der dazu übergehenden, respective durch Verzehrung ganz verschwindenden

Vermögensstücke des einen Ehegatten ankündigen, immer mehr verwischt, und ein dem Total-System verwandtes Rechtsverhältniß an die Stelle der Gütergemeinschaft treten würde. Es kann daher dieser Vorschlag nur zur nähern Prüfung gestellt werden. Die

§§. 104. seq.

berühren das Rechtsverhältniß in dem Fall, daß ein Ehegatte aus mehreren Ehen Kinder hinterläßt. Der Inhalt dieser Paragraphen ist eben so unbestrittenen Rechts, so wie der §. 106., die Verpflichtungen des überlebenden Ehegatten den Kindern gegenüber betreffend.

§§. 107.

Zu den beiden folgenden §§. 107 u. 108., worin die Gegenstände bezeichnet werden, welche zu den Immobilien, und diejenigen, welche zu den Mobilien gehören, ist bei Gelegenheit der Berathung mit den ständischen Deputirten die Frage entstanden: ob es hinsichtlich der auswärts belegten Kapitalien bei dem Provinzialrecht zu belassen? Dabei ist für eine Abänderung um so mehr sentirt worden, als die ihrem Umfange nach nicht sehr bedeutende Grafschaft Recklinghausen ganz von Landesteilen umschlossen ist, in welchen die auf Renten ausgeliehenen Kapitalien, abweichend von den Grundsätzen des in der Grafschaft geltenden Rechts, zu den beweglichen Sachen gezählt werden, und es daher zweckmäßig erscheinen muß, den Unterschied zwischen den in und außerhalb Landes angelegten Kapitalien aufzuheben. Dieser Vorschlag empfiehlt sich allerdings und dürfte daher in die definitive Redaction des Provinzialrechts aufzunehmen sein. Der

§. 109.,

betreffend die Mobilien- oder Immobilien-Qualität der Schulden, ist nach dem Antrage der ständischen Deputirten aufgenommen, und endlich bestimmt der

§. 110.

daß die Theilung des Vermögens nach seinen verschiedenen Gattungen die Rechte der Gläubiger nicht berühren soll. Dieser Grundsatz liegt zu sehr in der Natur der

Sache, als daß auf verschiedene bei Gelegenheit der Berathung mit den ständischen Deputirten in Antrag gekommene Beschränkungen desselben hätte eingegangen werden können; auch gleicht sich die Sache durch den Regreß des Zahlenden an den eigentlichen Schuldner immer von selbst aus.

ad §. 111.

In Betreff der Ausschließung der Gütergemeinschaft vor und nach vollzogener Ehe gilt für die Grafschaft Recklinghausen ganz dasselbe, was bei Gelegenheit der Münsterischen Gütergemeinschaft angeführt worden ist. Die

§§. 112—117.

bestimmen die Rechtsverhältnisse für den Fall einer Ehescheidung, so wie solche bei der Berathung mit den ständischen Abgeordneten nach der Eigenthümlichkeit der dortigen Verhältnisse vorgeschlagen worden.

§. 118.

Diese Succession und insonderheit die Ausschließung der Töchter von der Erbfolge beruht in Recklinghausen, wie im Kurkölnischen, Jülich- und Bergischen auf dem ältesten Herkommen und ist hier durch die Kurkölnische Rechts-Ordnung anerkannt, welche auch für die Grafschaft Recklinghausen galt und die Grundlage ihrer Rechtsverfassung war. Es treten mithin hier eben die Gründe, wie bei dem Münsterischen Adel, ein.

§§. 120 ff.

Die Vorschriften der §§. 120 ff. betreffen die Erbfolge der Ascendenten, sie beruhen auf der Rechtsordnung Tit. III. §§. 1. 2. 3. 5. Tit. IV. §§. 1. 2 Tit. VIII. §§. 3. 6., und haben, sofern die Frage zu beantworten ist, was älteres Recht sey, keine Bedenken veranlaßt. Zweifelhaft ist dagegen, inwiefern sie ein noch jetzt geltendes Recht bilden. Die bejahende Beantwortung stützt sich auf den §. 519. Tit. 2. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, wonach an Orten, wo Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten obwaltet, auch die Erbfolge in den Nachlaß abgefundenen oder unabgefundenen Kinder durch die

Vorschriften der statutarischen und Provinzialgesetze regulirt werden soll. Gegen die Anwendbarkeit der ältern Bestimmungen über die Erbfolge der Ascendenten führt man dagegen an, daß sie im Ganzen nur gemeinrechtlich seyen, mit der Gütergemeinschaft nicht in Verbindung ständen, und deshalb auch nicht durch deren Wiederherstellung als wiedereingeführt angesehen werden könnten. Gegen die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen sind die Gerichte zu Dorsten und Recklinghausen, für dieselbe ist dagegen das Ober-Landesgericht zu Münster. Da jedoch die Erkenntnisse dieses Gerichtshofes in höherer Instanz abgeändert worden; so ist neuerdings das Ober-Landesgericht zu Münster angewiesen, als Pupillen-Collegium im Wege der Obergewalt die früher verteidigte Ansicht nicht ferner festzuhalten. Auch die ständischen Abgeordneten haben sich gegen die Anwendbarkeit des ältern statutarischen Rechts erklärt, und ist hiernach endliche Bestimmung dieser Streitfrage von dem definitiven Beschlusse über das Provinzialrecht zu erwarten.

§§. 125—138.

Diese Bestimmungen beruhen auf Landes-Gesetzen, in Ansehung deren auf das Provinzialrecht von Schütter Bezug genommen wird.

I.

§. 135.

Eingebrachte Güter (illata) sind diejenigen, welche einem Ehegatten schon vor der Ehe wirklich gehörten, oder welche er während der Ehe aus einem schon vor derselben vorhandenen Recht oder Titel erworben hat.

§. 136.

Anerfallene Güter (delata) sind solche, welche während der Ehe einem Ehegatten durch gesetzliche Erbfolge, oder aus einer letztwilligen Disposition, oder einem Erbvertrage, oder einer Erbtheilung, oder aus einer von Ascendenten während ihres Lebens geschehenen Güterübertragung, oder durch eine bloß auf Freigebigkeit beruhende Schenkung, von Anverwandten oder von Fremden, zufallen.

§. 137.

Als Brautschatz oder Gegenvermächtniß werden bloß Grundstücke und Immobilial-Kapitalien, und zwar nur dann angesehen, wenn sie schriftlich als solche mitgegeben oder erklärt sind.

§. 138.

Zum ehelichen Erwerb (Acquest) gehören alle während der Ehe von beiden Eheleuten oder einem derselben, erworbenen unbeweglichen Güter, in soweit sie nicht zu den anerfallenen (§. 136.) gehören.

§. 139.

Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung dafür, daß ein Vermögensstück zum ehelichen Erwerbe gehöre.

§. 140.

Wenn während der Ehe ein eingebrachtes oder anerfallenes Grundstück verkauft, oder ein eingebrachtes oder ein anerfallenes Immobilial-Kapital eingezogen worden; so tritt die Baarschaft an die Stelle des verkauften Grundstücks oder eingezogenen Kapitals und gehört nicht zum Erwerb.

§. 141.

Wenn der Kaufpreis des Gutes, oder das eingezogene Kapital (§. 140.) zinsbar angelegt, oder ein anderes Grundstück dafür angekauft, und dieses in der Schuldschreibung oder Erwerbssurkunde ausdrücklich bemerkt wird; so tritt das neue Kapital oder Grundstück an die Stelle des vorigen, und wird nicht als Erwerb angesehen.

§. 142.

Ist die Baarschaft (§. 140.) verzehrt, oder sonst verwendet; so muß dieselbe aus dem Immobilial-Erwerb ersetzt werden.

§. 143.

Wenn ein während der Ehe erworbenes unbewegliches Gut erst nach getrennter Ehe bezahlt wird; so gehört dasselbe zwar zum Immobilial-Erwerb, der Kaufpreis muß aber aus dem letzteren erstattet werden.

§. 144.

Ist eine eingebrachte oder anerfallene Immobilial-schuld, oder eine auf einem eingebrachten oder anerfallenen Gute haftende Reallast, während der Ehe aus der Fahrniß bezahlt oder abgelöst worden; so muß der Betrag aus dem Immobilial-Erwerb erstattet werden.

§. 145.

Ist eine Immobilialschuld erster Ehe, oder eine auf dem Immobilial-Erwerber erster Ehe haftende Reallast, in der zweiten Ehe abgetragen, oder abgelöst worden; so gehört der Betrag zum Immobilial-Erwerb der zweiten Ehe.

§. 146.

Wenn auf einem eingebrachten oder anerfallenen Grundstück ein neues Gebäude errichtet worden; so muß der Werth desselben beim Tode des Eigentümers von den Erben desselben an die Masse des Immobilien-Erwerbs erstattet werden. Sonstige Verbesserungen werden nicht berücksichtigt.

§. 147.

Abfindungen, welche bei Guts-Übertragungen von Ascendenten an eines ihrer Kinder, von diesen an die abgehenden Kinder, oder bei Erbtheilungen von dem verheiratheten Uebernehmer einer zur Erbschaft gehörigen unbeweglichen Sache an die Miterben gezahlt werden müssen, sind als Immobiliarschulden zu betrachten.

§. 148.

In sofern aber solche Abfindungen bei Guts-Übertragungen an Descendenten nicht in Gelde, sondern in Naturalien bestehen, werden dieselben, so wie auch die dem Uebertragenden vorbehaltenen Leibzucht oder Alimentation, als Mobilarschulden angesehen.

II.

§. 92.

Dem Ehemann gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 93.

Die von der Frau eingebrachten oder anerfallenen Grundstücke und Gerechtigkeiten kann er ohne Einwilligung derselben nicht veräußern, auch nicht verpfänden.

§. 94.

Die von ihr eingebrachten oder ihr anerfallenen Kapitalien, sie mögen mobilar oder immobilar seyn, kann

der Mann jedoch ohne Einwilligung der Frau aufkündigen und einziehen.

§. 95.

Schenkungen des Mannes sind nur in so weit gültig, als sie im gemeinsamen Interesse beider Eheleute geschehen, und das unbewegliche Vermögen nicht betreffen.

§. 96.

Einseitige Bürgschaften des Mannes sind für die Frau unverbindlich, und wenn das gemeinschaftliche Vermögen deshalb in Anspruch genommen wird; so hat sie das Recht, auf Absonderung des Vermögens anzutragen, und ihr eingebrachtes oder anerfallenes unbewegliches Gut nebst der Hälfte der Fahrniß und des ehelichen Erwerbs zurückzunehmen.

§. 97.

Alsdann kann der Gläubiger aus der Bürgschaft nur an das abge sonderte Vermögen des Mannes sich halten.

§. 98.

Den vorhandenen Schulden hingegen bleibt das gesammte Vermögen verhaftet.

§. 99.

Außerdem (§§. 93. 95. 96.) gelten alle von dem Manne, in Ansehung des beiderseitigen eingebrachten oder anerfallenen und des während der Ehe verlorenen Vermögens, auch einseitig getroffenen Verfügungen, und das gesammte Vermögen haftet für alle während der Ehe von ihm gemachten Schulden.

§. 100.

Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen des Mannes, Geldstrafen und Untersuchungskosten, in welche der Mann verurtheilt wird, können aus dem gesammten Vermögen beigetrieben werden.

§. 101.

Die Frau kann gegen jede, ihr nachtheilig scheinende, vorhabende Verfügung ihres Mannes ein gerichtliches Verbot nachsuchen. Wenn sich nach vorhergegan-

gener Untersuchung findet, daß die Verfügung des Mannes nach den Umständen nothwendig, oder dem Interesse der Frau unnachtheilig ist; so wird das Verbot wieder aufgehoben; entgegengesetzten Falles aber bleibt dem Mann die Verfügung untersagt.

§. 102.

Gewöhnliche Erzeugnisse der Haushaltung kann die Frau einseitig verkaufen, und das Geld dafür einnehmen.

§. 103.

Wenn Eheleute einen offenen Laden halten, oder Gast- oder Schankwirthschaft treiben, kann die Frau die zu diesen Gewerben gehörigen Waaren einseitig verkaufen und das Geld dafür einnehmen.

§. 104.

Ueber laufende Rechnungen aus dem Gewerbe des Mannes kann die Frau gültig quittiren.

§. 105.

Zum Einkauf von Waaren, imgleichen zum Verkauf auf Borg, oder in großen Parthien, ist sie jedoch nicht berechtigt.

§. 106.

Zu gewöhnlichen Haushaltungs- Geschäften oder Nothdurften kann die Frau Waaren oder Sachen einkaufen und auf Borg nehmen.

§. 107.

Hat eine Frau, welcher von dem Mann ein Theil seines Gewerbes übertragen worden, während seiner Abwesenheit, zum Betriebe desselben Schulden gemacht; so sind dieselben gültig, wenn gleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt ist.

§. 108.

Hat der Mann sich entfernt, ohne wegen des Unterhalts seiner Familie oder des Betriebes seines Gewerbes hinreichende Verfügungen zu treffen; so muß er diejenigen Schulden, welche die Frau zu solchem Behufe aufgenommen hat, als die Seinigen anerkennen, wenn gleich die Verwendung nicht nachgewiesen wird.

§. 109.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Mann durch eine anhaltende Krankheit völlig außer Stand gesetzt wird, wegen Unterhaltung der Hauswirthschaft, oder zum Betriebe seines Gewerbes die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 110.

Außer diesen Fällen sind einseitige Schulden der Frau dergestalt ungültig, daß sie, auch nach Absterben des Mannes, gegen dieselbe oder ihre Erben, nicht eingeklagt werden können.

§. 111.

Zu Schenkungen ist die Frau nur in eben der Art, wie der Mann, berechtigt.

§. 112.

Auch gilt wegen der Verpflichtung der Frau aus unerlaubten Handlungen, so wie der Geldstrafen und Untersuchungskosten, die der Frau zur Last fallen, das Nämliche, was deshalb in Ansehung des Mannes verordnet ist. (§. 100.)

§. 113.

Wenn der Mann für einen Verschwender oder sündig erklärt wird; so geht das Verwaltungsrecht desselben auf die Frau über. In solchen Fällen bedarf die Frau zu Veräußerungen und Belastungen der von ihrem Manne eingebrachten oder ihm anerfallenen Grundstücke und Gerechtigkeiten, der Einwilligung des Kurators desselben.

§. 114.

Auch hat der Kurator des Mannes das Recht, gegen jede ihm nachtheilig scheinende Verfügung der Frau ein gerichtliches Verbot nachzusuchen, wie solches der Frau gegen die Verfügungen des Mannes gegeben ist. (§. 101.)

§. 115.

Auch solche Schulden beider Eheleute, welche schon vor vollzogener Heirath gemacht worden, werden der Regel nach dergestalt gemeinschaftlich, daß die Gläubiger

sich beschwergen an das sämmtliche Vermögen halten können.

§. 116.

Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden, als Vermögen in die Ehe gebracht; so kann der Andere jederzeit auf Absonderung des Vermögens antragen, und sein eingebrachtes oder anerkanntes unbewegliches Gut nebst der Hälfte der Fährniß und des ehelichen Erwerbs zurücknehmen.

§. 117.

Alsdann können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Ehe entstanden sind, nur an das abgesonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners sich halten.

§. 118.

Den während der Ehe gemachten Schulden hingegen bleibt auch in diesem Falle das sämmtliche Vermögen verhaftet.

II.

Partikularrecht

der

Herrschaft Anhalt.